

1. März 2019 9:59

Verwalt. Gericht. SIG

Nr. 3299 S. 3

A 9 K 442/19

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
██████████ Tübingen

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Wingerter u. Koll.,
Wilhelmstraße 16, 74072 Heilbronn, Az: ██████████ 9

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pflizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: ██████████-232

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a.,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 9. Kammer - durch den Richter Dr. Feinäugle als Einzelrichter

am 28. Februar 2019

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 27.07.2018 - A 9 K 2974/18 - wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage - A 9 K 2973/18 - der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2018 wird hinsichtlich Ziffer 3 dieses Bescheids angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

1. März 2019 9:59

Verwalt. Gericht. SIG

Nr. 3299 S. 4

- 2 -

Der Antrag der Antragstellerin, unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 27.07.2018 - A 9 K 2974/18 - die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2018 hinsichtlich dessen Ziffer 3 anzuordnen, ist zulässig und auch begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter Umstände beantragen. Der letzte Beschluss zum von der Antragstellerin erstrebten Ziel der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung (Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2018) datiert vom 27.07.2018 - A 9 K 2974/18 -. Danach sind nach gegenwärtiger Auffassung des Gerichts neue Umstände aufgetreten und vorgetragen worden, die die bisher bestehende Möglichkeit einer Abschiebung der Antragstellerin noch vor Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache - A 9 K 2973/18 - nicht mehr rechtfertigen. Es ist nämlich nunmehr nicht völlig von der Hand zu weisen, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO verstrichen ist und auch keine längere Überstellungsfrist gilt.

Auf den Beschluss des Gerichts vom 27.07.2018 - A 9 K 2974/18 -, mit dem der Eilantrag abgelehnt wurde, wurde die Überstellungsfrist neu in Lauf gesetzt (BVerwG, Urteil vom 26.05.2016 - 1 C 15.15 -, NVwZ 2016, 1185) und endete grundsätzlich Ende Januar 2019.

Die – hier von der Antragsgegnerin ins Feld geführte – Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO setzt voraus, dass der Asylbewerber „flüchtig“ ist, was die überstellende Behörde nachweisen muss. Flucht liegt nur vor, wenn der Asylbewerber während eines (nicht definierten) längeren Zeitraums für die zuständigen Behörden nicht erreichbar ist (vgl. etwa jüngst VG Regensburg, Beschluss vom 09.01.2019 – RN 6 S 18.50495 –, juris).

Dass die Antragstellerin „flüchtig“ ist bzw. war, ist danach vorliegend nach Aktenlage nicht hinreichend nachgewiesen. Am ■■■.01.2019 wurde eine Abschiebung der Antragstellerin versucht. Sie schlug fehl, da die Antragstellerin nicht angetroffen wurde. Es wurde allerdings nicht hinreichend festgestellt, warum sie nicht angetroffen wurde. So

1. März 2019 9:59 Verwalt. Gericht. SIG

Nr. 3299 S. 5

- 3 -

liegt dem Gericht nur ein Schreiben des Bundesamtes vom 26.01.2019 vor, wonach die achtzehnmonatige Überstellungsfrist gelte, da die Antragstellerin flüchtig sei. Dem Schreiben liegt ein Informationsblatt zur Flugüberstellung der Antragstellerin am 01.01.2019 bei, auf dem aufgedruckt ist „STORNO Person nicht angetroffen“.

Die Antragstellerin trägt in Ihrem Schriftsatz vom 05.02.2019 einwendend vor, sie sei lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht in ihrem Zimmer anwesend gewesen, sei aber weder zu einer Selbstgestellung nicht erschienen, noch sei sie zu einem ihr bekannt gegebenen Termin nicht anwesend gewesen. Zu diesem der Antragsgegnerin am 08.02.2019 mit der Bitte um umgehende Stellungnahme zugefaxten Schriftsatz hat sich diese innerhalb der seither verstrichenen knapp drei Wochen nicht geäußert.

Somit ist bei summarischer Prüfung nicht erkennbar, dass die Antragstellerin über längere Zeit nicht erreichbar und damit im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO „flüchtig“ gewesen wäre, was die Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 27.07.2018 - A 9 K 2974/18 - rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Feinäugle